

Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld
in der Fassung der VII. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom _____

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr	Begründung/Erläuterung
Alle Ämter und Abteilungen:			
1	Schriftliche Auskünfte / sonstige Leistungen der Verwaltung Zu den nachstehenden Beträgen sind ggf. Auslagen für Datenträger, Datenübermittlung sowie Verbrauchsmaterial zu addieren. Soweit Schriftstücke zu beglaubigen sind, wird zusätzlich zu der Tarifstelle 1 eine Gebühr nach Tarifstelle 3 erhoben. Soweit nicht eine andere Gebühr bzw. Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, wird für - Schriftstücke / schriftliche Auskünfte (auch in tabellarischer Form), - Verzeichnisse, - Listen, - Rechnungen, - Zeichnungen, - Bescheinigungen, - Genehmigungen, - Bescheide, - Ausnahmebewilligungen, - die Bereitstellung von Daten per Datenträger (z. B. CD), - die Übersendung von Akten sowie andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Handlungen eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene Viertelstunde eines Bediensteten (Beamter/Beschäftigter) - Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) - Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) - Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)	26,00 € 25,25 € 18,50 € 17,75 € 15,00 € 14,25 €	Die Kalkulation der Stundensätze in Tarifstelle 1 erfolgt regelmäßig auf Basis der Kosten eines Arbeitsplatzes (Personal-, Sach- und Gemeinkosten). Aufgrund des aktuellen Berichts der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement Köln - KGSt 9/2024 - Kosten eines Arbeitsplatzes 2024/2025 vom 02.07.2024 ergibt sich eine angemessene und vertretbare Gebührenerhöhung. Die der Kalkulation zugrundeliegenden Personalkostentabellen berücksichtigen für die Beschäftigten im TVöD den vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 geltenden Tarifvertrag. Für Kommunalbeamtinnen und -beamte wurde die Übertragung des Tarifvertrags TV-L mit einer Laufzeit vom 01.10.2023 bis 31.10.2025 berücksichtigt.
66 - Straßenbau und -unterhaltung			
14	Entwürfe, Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung von Baumaßnahmen für Dritte Für die Gebührenerhebung gelten die Vorschriften der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in ihrer jeweils geltenden Fassung.		
15	Sondernutzung an Kreisstraßen (außerhalb der Ortsdurchfahrten) gem. dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)		
15.1	Zufahrten		
15.1.1	Zufahrten von land-, forstwirtschaftlichen Grundstücken	gebührenfrei	
15.1.2	Zufahrten von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken	gebührenfrei	
15.1.3	Zufahrten von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Einkaufs- und Gartencentren sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben, soweit auf diesen der Verkauf der Produkte stattfindet; ferner für die Nutzung von Grundstücken, die der Ausübung freiberuflicher Tätigkeit dienen, wie z. B. des Arzt-, Rechtsanwalts-, Architektenberufs und vergleichbare weitere Tätigkeiten, und für gewerbliche Windkraftanlagen einmalig: - bei geringfügigen oder vorübergehenden Nutzungen - bei durchschnittlichen Nutzungen - bei erheblichen Nutzungen Wird die Änderung/Verlegung einer Zufahrt aus Gründen der Verkehrssicherheit durch den Kreis Coesfeld angeordnet, entfällt die Gebühr.	500,00 € 750,00 € 2.000,00 €	Aus Gründen der besseren Gebührentransparenz sollte eine Ergänzung der Aufzählung um den Tatbestand "und für gewerbliche Windkraftanlagen" und "vorübergehende Nutzungen" erfolgen. Die ergänzende Regelung kann aufgehoben werden, da Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, bereits gebührenfrei sind (siehe Ausführungsregelung a) zu Tarifstelle 15).
15.1.4	Über- und Unterführungen privater Wege; jährlich	70,00 €	Der Gebührentarif kann entfallen, da die Sondernutzung unter die vorgenannten Regelungen für Zufahrten fällt.

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr	Begründung/Erläuterung
15.2	Sonstige Nutzungsarten Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), bauliche Anlagen (einschließlich Schilder, Pfosten, Masten) u. a., die gewerblichen Zwecken dienen und nicht der öffentlichen Versorgung und soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird je nach Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs, einmalig	50 € - 2.000 €	Die Tarifstelle 15.2 sollte aus Gründen der Transparenz und Verwaltungsvereinfachung textlich neu gefasst werden und damit die bisherigen Tarifstellen 15.2 bis 15.4 ersetzen. Bei der Bemessung der Gebühren werden gem. § 19a StrWG NRW Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührensschuldners berücksichtigt.
15.2	Leitungen (gewerblich) Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen		Die bisherigen Tarifstellen 15.2 bis 15.4 können entfallen, da derartige Gebührensachverhalte eher selten auftreten. Eine so detaillierte Gebührenaufteilung ist nicht erforderlich und erschwert die Übersichtlichkeit des Gebührentarifs.
15.2.1	Kreuzungen, jeweils mit den Hausanschlüssen; jährlich	140,00 €	
	bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung; jährlich	279,00 €	
15.2.2	Längsverlegungen je angefangenen Meter; jährlich	0,70 €	
	bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung je angefangenen Meter; jährlich	1,40 €	
15.2.3	Anlagen der Straßenbeleuchtung	gebührenfrei	
15.3	Schienenbahnen / Seilbahnen / Förderbänder Schienenbahnen/Seilbahnen/Förderbänder, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen:		
15.3.1	Kreuzungen; jährlich	70,00 € – 349,00 €	
15.3.2	Längsverlegung; je angefangenen Meter; jährlich	0,70 €	
15.4	Bauliche Anlagen einschließlich Schilder, Pfosten, Masten u. ä., soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird		
15.4.1	Schilder (einschließlich Pfosten)	gebührenfrei	
15.4.1.1	allgemein eingeführte Hinweisschilder z. B. auf Gottesdienste, Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze	gebührenfrei	
15.4.1.2	sonstige Hinweisschilder (außer gewerbliche Werbeschilder und Transparente)		
	— auf Dauer; jährlich	14,00 €	
	— vorübergehend	gebührenfrei	
15.4.1.3	gewerbliche Werbeschilder und Transparente		
	— auf Dauer; jährlich	70,00 €	
	— vorübergehend; je Woche	7,00 €	
15.4.2	Wartehallen	gebührenfrei	
15.4.3	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen; jährlich	35,00 €	
15.4.4	Vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Containern, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material; wöchentlich	18,00 €	
15.4.5	Vorübergehende Sondernutzung, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbemäßige Zwecke erfolgt; täglich	35,00 € – 150,00 €	
	Ausführungsregelungen zur Tarifstelle 15: a) Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, sind gebührenfrei. b) Sondernutzungsgebühren entstehen bei erlaubter wie auch bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.		
16	Besondere Veranstaltungen gem. § 21 StrWG NRW Besondere Veranstaltungen nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts, die eine übermäßige Straßenbenutzung erfordern, je Veranstaltung je Tag	16,00 € - 840,00 €	
17	Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem StrWG NRW Einmalige Verwaltungsgebühr für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, Zustimmungen nach dem Telekommunikationsgesetz, sonstige Genehmigungen oder Amtshandlungen der Straßenbaubehörde in anbaurechtlichen Angelegenheiten bei Kreisstraßen, z. B. gemäß § 25 Abs. 4 StrWG NRW. — und zwar bei baulichen Anlagen für jede angefangene 500 € Rohbausumme — mindestens jedoch	25,00 € – 250,00 € nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 1 0,50 € 25,00 €	Um die einheitliche Erhebung von Verwaltungsgebühren zu gewährleisten, sollte die Gebührenbemessung nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 1 erfolgen. Der bisherige Gebührenrahmen sowie die Bemessung der Gebühren auf Basis der Rohbausumme kann entfallen.
18	Sonstige Benutzung gem. § 23 StrWG NRW Für die Einräumung von Rechten auf Flächen der Kreisstraßen werden Entgelte aufgrund eines im Einzelfall abzuschließenden privatrechtlichen Nutzungsvertrages erhoben. Die Entgelte sind entsprechend der jeweils für Bundes- und Landesstraßen geltenden Richtlinien zu erheben.		Die Tarifstelle 18 kann entfallen. Es handelt sich um Entgelte aufgrund eines im Einzelfall abzuschließenden privatrechtlichen Nutzungsvertrages, die keiner gebührenrechtlichen Regelung bedürfen.